

Hauptsatzung

der Stadt Viernheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. Seite 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 28.04.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art im Rahmen der bereitgestellten Mittel,
 - b) Beschlussfassung über Baumaßnahmen, bei denen der Aufwand im Einzelfall 30.000,00 Euro nicht übersteigt und soweit Mittel hierfür bereitgestellt sind,
 - c) Erlass, Ermäßigung, Niederschlagung von städtischen Forderungen bis 1.500,00 Euro und Stundungen bis 12.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in der ersten Instanz vor den zuständigen Gerichten,

- e) die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro,
- f) die Entscheidung über die Veräußerung von Bauplätzen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken, die im Baulandumlegungsverfahren oder anderen bodenordnenden Maßnahmen der Stadt zugefallen sind sowie Veräußerung von Erbbaugrundstücken oder Erbbaurechten an Erbbauberechtigte sowie Veräußerung von sonstigem Gelände, wenn der Verkehrswert 30.000,00 Euro nicht übersteigt,
- g) Zustimmung zum Rangrücktritt beschränkt dinglicher Rechte und zur Belastung von Erbbaurechten,
- h) die Entscheidung über die Nutzung städtischen Vermögens, insbesondere Verpachtung, Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie zur Wahrnehmung der den einzelnen Ausschüssen übertragenen Aufgaben entsprechend den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Aufgabenkatalogen sind unbeschadet des § 62 Absatz 5 HGO folgende Ausschüsse zu bilden:
- a) Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)
 - b) Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)
 - c) Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)
 - d) Planungsausschuss Rathaus

Den Ausschüssen gehören grundsätzlich 11 Stadtverordnete an, dem Planungsausschuss Rathaus jedoch 13 Stadtverordnete.

- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Verfahren nach § 22 Absatz 3 und 4 KWG zusammen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und jeweils zwei Stellvertreter/-innen.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (3) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin sind für den Fall seiner/ihrer Verhinderung vier (4) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/-in, dem/der hauptamtlichen Ersten Stadtrat/-rätin sowie 11 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 5

Betriebskommissionen

Die Betriebskommissionen der städtischen Eigenbetriebe sind nach den jeweiligen geltenden Betriebssatzungen zu bilden.

§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck

in dem Viernheimer Tageblatt

und

in dem Südhessen Morgen -Ausgabe Viernheim-

öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Viernheim im Rathaus, Kettelerstraße Nr. 3 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Viernheim im Rathaus, Kettelerstraße 3 (Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Bürgerinnen und Bürger, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ist in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim („Viernheimer Tageblatt und „Südhessen Morgen - Ausgabe Viernheim“) in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 28. April 1981 außer Kraft.

Viernheim, den 02.05.2017

Der Magistrat der Stadt Viernheim:

Bürgermeister